

**Bürgergemeinde
Trimmis**



Statuten der Bürgergemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1 Bürgergemeinde	4
Artikel 2 Selbstverwaltung	4
Artikel 3 Wirkungskreis	4
Artikel 4 Stimmrecht	4
Artikel 5 Wählbarkeit und Amtsdauer	4
Artikel 6 Ersatzwahl	4
Artikel 7 Besoldung und Entschädigung.....	4
Artikel 8 Unvereinbarkeitsgründe.....	4
Artikel 9 Ausstandspflicht	5
Artikel 10 Petitionsrecht	5
Artikel 11 Initiativrecht	5
Artikel 12 Auskunft Motion.....	5
Artikel 13 Rekursrecht	5
Artikel 14 Verantwortlichkeit.....	5
Artikel 15 Protokoll	5
Artikel 16 Einsichtnahme in die Protokolle.....	5
II. Bürgergemeindeorganisation	6
Artikel 17 Organe	6
a) Die Bürgerversammlung.....	6
Artikel 18 Bürgerversammlung	6
Artikel 19 Befugnisse	6
Artikel 20 EinberufungTraktanden.....	6
Artikel 21 Beschlussfähigkeit	6
Artikel 22 Versammlungsleitung.....	6
Artikel 23 Vorberatung	6
Artikel 24 Stimmzähler.....	6
Artikel 25 Wahlen	7
Artikel 26 Abstimmungen	7
Artikel 27 Wiedererwägung.....	7
b) Der Bürgerrat.....	7
Artikel 28 Zusammensetzung.....	7
Artikel 29 Sitzungen	7
Artikel 30 Einberufung	7
Artikel 31 Beschlussfähigkeit	7

Artikel 32 Abstimmungen und Wahlen.....	7
Artikel 33 Befugnisse	8
Artikel 34 Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen	8
Artikel 35 Geschäftsführung	8
Artikel 36 Bürgerratspräsident.....	8
Artikel 37 Kassier.....	8
Artikel 38 Aktuar	8
c) Rechnungsrevisoren	8
Artikel 39 Rechnungsrevisoren	8
III. Die bürgerliche Armenpflege	9
Artikel 40 Allgemeine Armenpflege	9
IV. Die Vermögensverwaltung	9
Artikel 41 Vermögensverwaltung	9
Artikel 42 Reservefonds	9
Artikel 43 Bodenerlöskonto	9
Artikel 44 Rechnungsablage.....	9
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9
Artikel 45 Revision	9
Artikel 46 Inkrafttreten	9
Artikel 47 Aufgehobenes Recht	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Trimmis besteht aus den in der politischen Gemeinde Trimmis wohnhaften Ortsbürgern beiderlei Geschlechts.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 Selbstverwaltung

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die erforderlichen Vorschriften.

Artikel 3 Wirkungskreis

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht und Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes, der Bürgerlöser und des übrigen in ihrem Eigentum und in ihrer ausschliesslichen Verwaltung stehenden Vermögens
- c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens
- d) die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind
- e) die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung
- f) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde

Artikel 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger beiderlei Geschlechts, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Artikel 5 Wählbarkeit und Amtsdauer

Jeder Stimmberechtigte ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Behördenmitglieder sind stets wiederwählbar. Die Wahlen finden jeweils im vierten Quartal statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Artikel 6 Ersatzwahl

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amte aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen.

Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Artikel 7 Besoldung und Entschädigung

Über die Besoldung und Entschädigung des Bürgerrates entscheidet die Bürgerversammlung.

Artikel 8 Unvereinbarkeitsgründe

Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Bürgerrat angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (Rechnungsrevisoren) und den Mitgliedern des Bürgerrates.

Artikel 9 Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Bürgergemeindebehörde oder der Bürgerversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand des Betroffenen.

Artikel 10 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Artikel 11 Initiativrecht

30 in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen.

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln. Das Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 12 Auskunft Motion

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen.

Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Artikel 13 Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 14 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Artikel 15 Protokoll

Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgerrates und der Kommission der Bürgergemeinde sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung vom Bürgerratspräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 16 Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Bürgergemeindeorganisation

Artikel 17 Organe

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bürgerrat
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Bürgerversammlung

Artikel 18 Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die Stimmberechtigten die ihnen in Bürgergemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 19 Befugnisse

Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Bürgerratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder und Stellvertreter des Bürgerrates
2. die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzleute
3. die Aufnahme ins Bürgerrecht und Verleihung des Ehrenbürgerrechts
4. die Aufstellung und Abänderung des Statuten, allfälliger Verordnungen sowie allgemein verbindlicher Erlasse
5. die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde
6. die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde
7. den Entscheid über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens
8. die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind
9. Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto, soweit nach kantonalem Recht die Mitwirkung der Bürgergemeinde vorgeschrieben ist.

Artikel 20 Einberufung Traktanden

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerrat einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Bezirks-Amtsblatt und öffentlichen Anschlag.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 22 Versammlungsleitung

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.

Artikel 23 Vorberatung

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat oder von einer Spezialkommission vorberaten worden sind.

Artikel 24 Stimmzähler

Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Artikel 25 Wahlen

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Auf Antrag können sie, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch offenes Handmehr erfolgen. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Das absolute Mehr ist die Hälfte der gültigen Stimmzettel, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 26 Abstimmungen

Die Abstimmungen über Sachgeschäfte werden durch offenes Handmehr durchgeführt. Auf Antrag müssen sie jedoch schriftlich erfolgen. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Artikel 27 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Recht Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nur einzutreten, wenn dieses mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Bürgerrat

Artikel 28 Zusammensetzung

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus dem Bürgerratspräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter. Der Bürgerratspräsident wird von der Bürgerversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst.

Artikel 29 Sitzungen

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 30 Einberufung

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden. Sind ordentliche Mitglieder unabhkömmlich, hat der Bürgerratspräsident Stellvertreter einzuladen.

Artikel 31 Beschlussfähigkeit

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 32 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 33 Befugnisse

Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Statuten, Verordnungen und anderer allgemein verbindlicher Erlasse der Bürgergemeinde sowie der Beschlüsse der Bürgerversammlung.
2. die Verwaltung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens.
3. die Erstellung der Jahresrechnung.
4. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Bürgerversammlung.
5. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrage von Fr. 2000.- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 500.-, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.
6. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von vergleichen und Schiedsverträgen.
7. die Vornahme von Grenzbereinigungen im Ausmasse von höchstens 200 Quadratmetern.

Artikel 34 Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen

Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Bürgerratspräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder mit einem anderen Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

Artikel 35 Geschäftsführung

Die Mitglieder des Bürgerrates haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat dem Bürgerratspräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.

Artikel 36 Bürgerratspräsident

Der Bürgerratspräsident leitet die Bürgerversammlung und präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates.

Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Bürgerrates vor. Er sorgt, wenn nötig unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen.

Der Bürgerratspräsident ist von Amtes wegen Mitglied der Armenbehörde. Er kann ein Mitglied des Bürgerrates zur Einsitznahme in die Armenbehörde delegieren.

Artikel 37 Kassier

Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Diese ist bis zum 30. Juni des kommenden Jahres der Bürgerversammlung vorzulegen.

Artikel 38 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates. Die genehmigten Protokolle hat er umgehend in die bezüglichen Protokollbücher nachzuführen.

c) Rechnungsrevisoren

Artikel 39 Rechnungsrevisoren

Die Bürgerversammlung wählt für jede ordentliche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute.

Die Rechnungsrevisoren prüfen nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung inklusive allfällige Separatkassen.

Die Rechnungsrevisoren haben der Bürgerversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Die bürgerliche Armenpflege

Artikel 40 Allgemeine Armenpflege

Die Armenfürsorge für die Bürger wird von der allgemeinen Armenpflege besorgt.

IV. Die Vermögensverwaltung

Artikel 41 Vermögensverwaltung

Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens, für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.

Artikel 42 Reservefonds

Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgerlösern ist in der Regel einem Reservefonds zuzuweisen und soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz dienen.

Artikel 43 Bodenerlöskonto

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der politischen Gemeinde verwaltet wird. Für die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes massgebend.

Artikel 44 Rechnungsablage

Die verwaltungs- und Vermögensrechnung samt Revisorenbericht sind mindestens acht Tage vor der Rechnungsgemeinde den Stimmberechtigten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 45 Revision

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Artikel 46 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Bürgergemeinde in Kraft. Sie sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 47 Aufgehobenes Recht

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle Bestimmungen der Bürgergemeinde, welche den neuen Statuten widersprechen, aufgehoben.